

Stadt Parchim

Der Bürgermeister

Volksfest-Festsetzung gem. 69 Abs. 1, 60 b Gewerbeordnung für das Stadtfest der Stadt Parchim vom 16.05.-18.05.2025

Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), 22 bis 26 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 1 S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist (BlmSchG) und des Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V vom 27. April 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891).

Der Bürgermeister der Stadt Parchim verfügt für das Stadtfest der Stadt Parchim folgende Festsetzung:

1. Im nachstehend aufgeführten Rahmen wird die Veranstaltung „Stadtfest“ gemäß § 69 GewO als Volksfest im Sinne des 68 Abs. 2, 60 b GewO festgesetzt.
2. Das Stadtfest findet vom 16.05. bis 18.05.2025 im Gebiet der Parchimer Altstadt - Alter Markt, Schuhmarkt, Blutstraße, Wassergang und Stadthauterrassen statt.
3. Die Veranstaltungszeiten werden, wie folgt festgesetzt:

Freitag	16:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Samstag	11:00 Uhr bis 01:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
4. Die Veranstaltung wird unter den Bedingungen A bis B genehmigt.
5. Die Festsetzung wird mit Auflagen verbunden.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II gestellten Auflagen wird angeordnet.

I. Bedingungen:

- A. Für die Gesamtgefahrenneigung ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes durch die Bereitstellung eines Krankentransportwagens mit der Besetzung von fünf Sanitätshelfern vor Ort sicherzustellen.
- B. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sind acht Ordner eines zugelassenen Sicherheitsunternehmens mindestens in der Zeit von 18 bis 01 Uhr einzusetzen.

II. Auflagen

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird auf der Grundlage des § 69 a Abs. 2 GewO die Festsetzung mit den nachstehend aufgeführten Auflagen verbunden,

1. Folgende Schallpegelwerte dürfen gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. der Freizeitlärmrichtlinie LAI und der TA Lärm während der Veranstaltung, gemessen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen, nicht überschritten werden:
 - Freitag 20:00 Uhr bis 23:30 Uhr höchstens 90 dB(A)

- 23:30 Uhr bis 00:30 Uhr höchstens 65 dB(A)
- Samstag
 - 00:30 Uhr bis 07:00 Uhr höchstens 55 dB(A)
 - 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr höchstens 70 dB(A)
 - 20:00 Uhr bis 23:30 Uhr höchstens 90 dB(A)
 - 23:30 Uhr bis 00:30 Uhr höchstens 65 dB(A)
- Sonntag
 - 00:30 Uhr bis 08:00 Uhr höchstens 55 dB(A)
 - 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr höchstens 70 dB(A)

2. Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
3. Spätestens ab 00:00 Uhr ist ein Pegelbegrenzer einzusetzen. Dieser ist auf 65 dB(A) einzustellen.
Höhere Werte sind nur nach Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig,
4. Die Musikanlage ist ab 00:30 Uhr gänzlich abzuschalten.
5. Ab 01 :00 Uhr ist der Platz zu räumen.
6. Bei der Ausrichtung der Lautsprecheranlagen ist darauf zu achten, dass benachbarte und zu Wohnzwecken genutzte Gebäude nicht direkt beschallt werden.
7. Im Rahmen dieser Genehmigung sind während des o.g. Veranstaltungszeitraums in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr jegliche anderen Betätigungen (z. B. geräuschintensive Auf- und Abbauarbeiten) verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
8. Es ist das Einpegeln der Musikanlage auf die festgesetzten Immissionsrichtwerte vorzunehmen.
9. Die eingereichten Lagepläne mit Zu- und Abfahrt sind Bestandteil dieses Bescheides.
10. Es ist sicherzustellen, dass der Zufahrtsweg nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt wird.
Parken ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig
11. Während der Veranstaltung ist sowohl auf dem Veranstaltungsgelände als auch auf den Zuwegungen zum Veranstaltungsgelände freie Durchfahrt und freier Zugang für Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr sowie Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Parchim zu gewährleisten.
12. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Stellplätzen für Verkaufs- und Imbissstände sowie ähnliche Einrichtungen die nachfolgend aufgeführten Hinweise zur Brandschutzvorbeugung durchgesetzt werden.
 - Imbissstände, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgehen kann, haben entsprechendes Kleinlöschgerät vorzuhalten.
 - Die Verwendung von offenem Feuer und die Bevorratung mit Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Druckgasflaschen, auch leere, sind in einem geeigneten, belüfteten Gestell gegen Umstürzen gesondert aufzubewahren.

- Die Verlegung von Elektrokabeln und sonstigen Versorgungsanlagen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann und darf nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden.
13. Grillen und offenes Feuer ist unzulässig; das Abbrennen von Feuer oder Feuerwerk ist ohne Genehmigung nicht gestattet.
 14. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist nur bei Vorlage einer Gestattung nach § 12 GastG zulässig.
 15. Es ist untersagt, waffenähnliche Gegenstände im Stadtfestgebiet mit sich zu tragen sowie Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Messer und waffenähnliche Gegenstände zu verlosen, zu verkaufen oder zu verschenken.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II gestellten Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur durch die Einhaltung der gestellten Auflagen Gefahren für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher in hinreichender Weise verhütet werden können. Es muss somit sichergestellt sein, dass Rechtsmittel gegen diese Auflagen keine aufschiebende Wirkung haben. Bei Nichterfüllung ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Forderungen dieser Verfügung im öffentlichen Interesse verhindert werden sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, erhoben werden.



Bürgermeister: Flörke
Parchim, 14.04.2025